



<p>Anlassabhängige Erhöhung: Voraussetzung dafür ist, dass eines der folgenden Ereignisse innerhalb von 12 Monaten angezeigt wird und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Heirat oder Scheidung ✓ Geburt oder Adoption eines Kindes ✓ Abschluss des Studiums oder Erlangung der Approbation ✓ Wiederaufnahme der Berufstätigkeit spätestens 18 Monate nach Geburt 	<p>eines Kindes des Versicherungsnehmers</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Aufnahme eines Darlehens ab 50.000 € zur Praxisfinanzierung oder Erwerb einer selbstgenutzten Immobilie ✓ Bei erstmaliger Aufnahme einer hauptberuflich selbstständigen Vollzeitstätigkeit durch die versicherte Person ist eine Erhöhung auf max. 18.000 € BU-Jahresrente 	<p>Für Human- und Zahnmediziner gibt es zudem weitere anlassabhängige Anpassungsmöglichkeiten, beispielsweise bei Praxisgründung und -übernahme.</p> <p>Anlassunabhängige Erhöhung: Die Erhöhung muss in den ersten 5 Versicherungsjahren beantragt werden. Dabei kann die mtl. BU-Rente um max. 500 € erhöht werden.</p>
--	--	--

Minimal-Beitrag bei finanziellen Engpässen

BUprotect
Bei Arbeitslosigkeit, Weiterbildung in Vollzeit und im Rahmen des Mutterschutzes und der Elternzeit, Sabbatical (solange noch ein Arbeitsvertrag besteht) oder Kurzarbeit besteht die Möglichkeit, temporär den Beitrag auf 5 € pro Monat zu reduzieren. Der Zeitraum der Beitragsreduktion beträgt mindestens 6 Monate. Bei einer eintretenden Berufsunfähigkeit in dieser Zeit werden 70 % der zuletzt vor BUprotect versicherten BU-Rente gezahlt und die Beitragszahlungspflicht ruht. Voraussetzung für BUprotect ist ein versichertes Endalter von mindestens 62 Jahren.

Hilfreiche Details zum Produkt

<p>Sicherheit im Pflegefall Kunden erhalten bereits die volle Leistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ ab Pflegegrad 2 nach SGB XI oder ✓ ab 3 von 6 ADL (Activities of Daily Living) oder bei Einschränkung der Alltagskompetenz infolge von Demenz 	<p>zzgl. 50 % des Nettoeinkommens, das 50.000 € übersteigt. Bis zu einer beantragten BU-Rente von 12.000 € p.a. findet hingegen keine wirtschaftliche Risikoprüfung statt. Bei Human- und Zahnmedizinern findet sogar bis zu einer beantragten BU-Rente von 24.000 € p.a. keine wirtschaftliche Risikoprüfung statt.</p>	<p>nach Praxisgründung oder -übernahme: 36.000 € Jahresrente. Im Einzelfall sind auch höhere Summen möglich.</p>
<p>Besserstellungsmöglichkeit Wechseln Sie dauerhaft in einen risikoärmeren Beruf oder qualifizieren Sie sich beispielsweise mit einem Studienabschluss weiter, oder legen Sie erfolgreich Ihre Meisterprüfung ab, prüfen wir die sogenannte Besserstellungsmöglichkeit zu Ihren Gunsten. Dadurch kann Ihr Beitrag sinken.</p>	<p>Bei einer beantragten BU-Jahresrente (inkl. bereits bestehender) ab 42.001 € p.a., werden die Anwartschaften aus dem berufsständischen Versorgungswerk bei der Angemessenheitsprüfung zu 50 % angerechnet. Für Azubis, Schüler und Studenten entfällt die wirtschaftliche Risikoprüfung vollständig.</p>	<p>Medizinische Risikoprüfung Entsprechend dem Fragebogen im Antrag; reduzierte Risikoprüfung im Rahmen des Belegschaftsgeschäftes möglich. <u>Bei einer BU-Jahresrente inkl. Bonusrente</u> bis 30.000 €: keine ärztliche Untersuchung; von 30.001 € bis 90.000 €: ärztliches Zeugnis; ab 90.001 €: große ärztliche Untersuchung.</p>
<p>Wirtschaftliche Risikoprüfung Es wird immer eine entsprechende Risikoprüfung vorgenommen. Bei Arbeitnehmern gilt als Nettoeinkommen das Bruttoarbeitsentgelt abzüglich Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag. Sozialversicherungsbeiträge und Kirchensteuer müssen nicht abgezogen werden. Als angemessene Gesamtversorgung gelten 80 % des Nettoeinkommens bis 50.000 €</p>	<p>Bei Existenzgründern gilt Folgendes: Apotheker: in den ersten 3 Jahren nach Apothekengründung oder -übernahme: bis zu 36.000 € Jahresrente. Ärzte: in den ersten 3 Jahren nach Praxisgründung oder -übernahme: bis zu 30.000 € Jahresrente, bei besonderer Spezialisierung, z. B. Radiologie: bis zu 36.000 € Jahresrente. Zahnärzte- und Fachzahnärzte in den ersten 3 Jahren</p>	<p>Vorläufiger Versicherungsschutz Bei Antragstellung über ein Konsortialmitglied beginnt der vorläufige Versicherungsschutz bereits ab Zugang des Antrags bei der Hauptverwaltung des Konsortialmitglieds, sofern der Antrag der Swiss Life binnen einer Frist von 5 Werktagen – gerechnet ab Zugang beim Konsortialmitglied – zugeht. Nicht ausreichend ist also der Zugang beim Abschlussvermittler. Wird diese Frist überschritten, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz erst mit Zugang des Antrags bei Swiss Life.</p>

Starke Konsortialpartner der KlinikRente

Die beteiligten Versicherer Swiss Life, Allianz und R+V erbringen gemeinsam die Versicherungsleistungen und bieten dadurch besondere Großgruppenkonditionen.

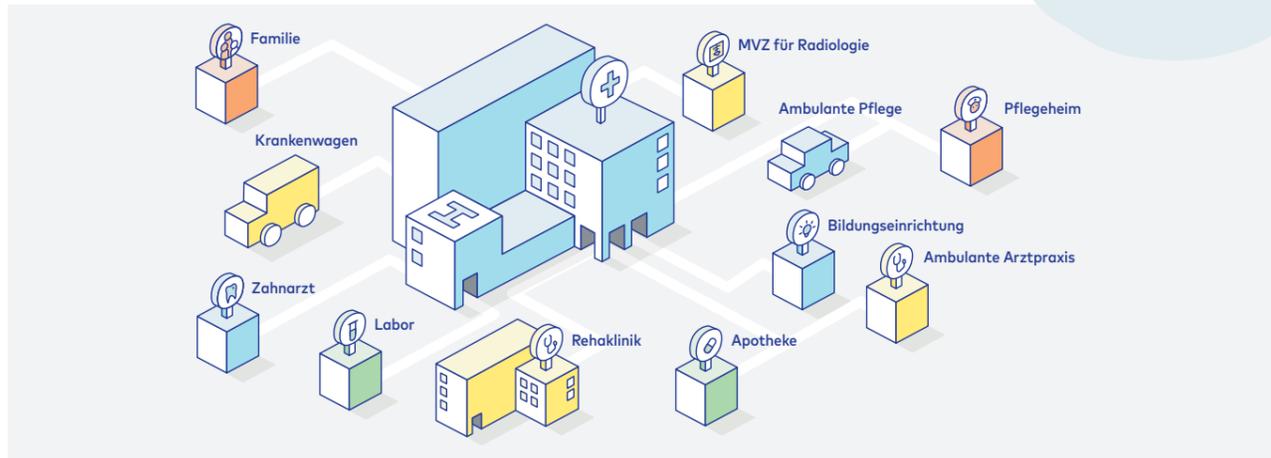
KlinikRente.BU Produktinformation

Produktübersicht

Leistungsmerkmal	KlinikRente.BU	KlinikRente.BU 4U
Vorläufiger Versicherungsschutz	ja	
Berufsgruppen	individuell	
Nichtraucher-Raucher-Differenzierung	ja	
Mindesteintrittsalter	10 Jahre	
Höchstesintrittsalter	55 Jahre	30 Jahre
Schlussalter	je nach Beruf max. 67 bzw. 65 Jahre (mind. 60 Jahre beim Stufentarif)	
Mindestbeitrag Mindestrente	jährlich 120 €/halbjährlich 60 €/vierteljährlich 30 €/monatlich 10 € 2.400 € BU-Rente pro Jahr	
Höchstrente	66.000 € pro Jahr 30.000 € pro Jahr bei Stufentarif 12.000 € pro Jahr für Hausfrauen	12.000 € pro Jahr für Schüler bis zur 10. Klasse 15.600 € pro Jahr für Schüler ab der 11. Klasse/Azubis 18.000 € pro Jahr für Bachelor/Master-Studenten 24.000 € pro Jahr für Studenten der Human- und Zahnmedizin ab dem 10. Fachsemester
Stufentarif	optional 1, 2, 3, 4 oder 5 Jahre	
Beitragsdynamik	optional 2 – 5 %	
Leistungsdynamik	optional 1 – 3 % (nicht bei «care»)	optional 1 % (nicht bei «care» sowie einer Beitragsdynamik von 4 und 5 %)
Überschuss-Systeme	vor Rentenbeginn Beitragsverrechnung ab Rentenbeginn steigend dynamisch	
Leistungsregelung	Pauschalregelung – volle BU-Leistung ab 50 % Berufsunfähigkeit	
Nachversicherungsgarantie	maximal 100 % von der anfänglich festgelegten BU-Rente (obligatorisch bis 2.500 €, fakultativ bis 4.000 €)	
Verlängerungsgarantie	Verlängerung der Versicherungs- und Leistungsdauer, sofern sich die Renteneintrittsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung oder den berufsständischen Versorgungswerken erhöht (max. um 5 Jahre) – auf Antrag, ohne Gesundheitsprüfung.	
Akuthilfe	Leistung erfolgt bis zu 12 Monate bei einer schweren definierten Erkrankung*	
Infektionsklausel	Infektionsklausel ist mitversichert	
Verweisbarkeit	Verzicht auf abstrakte Verweisung	
Beitragsanpassung	Verzicht auf Beitragsanpassung gemäß § 163 VVG	
Risikoprüfung	Gesundheitsfragen: ja Wirtschaftliche Risikoprüfung ab einer BU-Jahresrente von 12.001 €; bei Human- und Zahnmedizinern ab 24.001 € / keine bei BU 4U Prüfung auf Berufsrisiken/Sonderrisiken	

Kurzbeschreibung

Mit dem selbstständigen privaten Berufsunfähigkeitsschutz **KlinikRente.BU** und **KlinikRente.BU 4U** können folgende Berufsgruppen im Gesundheitswesen abgesichert werden:



Nicht der Beruf, sondern die Branche zählt

Zielgruppe KlinikRente.BU

- Beschäftigte im Gesundheitswesen
- Selbstständige im Gesundheitswesen

Zielgruppe KlinikRente.BU 4U

- Schüler
- Studenten
- Azubis

Tariferläuterungen

Private Berufsunfähigkeitsrente

Wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer berufsunfähig wird, wird die versicherte Person von der Beitragszahlungspflicht befreit und die Berufsunfähigkeitsrente wird gezahlt. Der Anspruch auf Leistungen entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten bzw. die Karenzzeit abgelaufen ist.

Versicherungsschutz

Der Anspruch auf Leistungen entsteht mit Beginn des Kalendermonats, nach dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Akuthilfe

Bei einer schweren definierten Erkrankung (z. B. Krebs, Herzinfarkt oder Schlaganfall) erhalten Sie für bis zu 12 Monate eine Akuthilfe. Die Leistung entspricht der vereinbarten BU-Rente. Der Leistungsanspruch endet nicht, auch wenn sich der Gesundheitszustand innerhalb dieser Zeit verbessert.

Leistungsregelung

Bei Eintritt von mindestens 50 % Berufsunfähigkeit während der Versicherungs-

dauer wird eine monatliche vorschüssige BU-Rente geleistet.

Leistungsdauer

Bei abweichender Leistungsdauer zur Versicherungsdauer muss der Unterschied mindestens 3 Jahre betragen. Bei Berufen, die nicht bis Alter 65 in der BU versicherbar sind, besteht in den letzten Jahren der Versicherungsdauer eine Leistungspflicht nur bei Erwerbsunfähigkeit. Die »care«-Optionen können nur vereinbart werden, wenn Versicherungs- und Leistungsdauer nicht voneinander abweichen.

Infektionsklausel

Im Fall einer Infektion, bei der ein vollständiges oder ein teilweises Berufsverbot einer Behörde verhängt wird, erbringt der Berufsunfähigkeitsschutz Leistungen (Grundlage IfSG in der Fassung vom 01.01.2001). Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn bei der versicherten Person eine ärztlich festgestellte Infektion vorliegt und durch den Hygieneplan eines staatlich anerkannten Hygienikers eine Infektionsgefahr festgestellt wurde, die die Ausübung der beruflichen Tätigkeit einschränkt.

Wiedereingliederungshilfe

Endet die Berufsunfähigkeit aufgrund neu erworbener beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten, werden 6 Monatsrenten (max. 12.000 €, mehrmals nutzbar) geleistet.

Günstigerprüfung für Teilzeitkräfte

Sollten Sie bei Eintritt der Berufsunfähigkeit als Teilzeitkraft tätig sein und es wird der Berufsunfähigkeitsgrad von 50 % nicht erreicht, greift die Günstigerprüfung. Hierbei wird geprüft, ob Sie als Teilzeitkraft Ihre Tätigkeit noch für drei Stunden täglich ausüben können bzw. könnten. Ist dies nicht der Fall, erbringen wir die vereinbarten BU-Leistungen.

Dynamische Anpassung

Sie können Ihre BU-Absicherung jährlich im Rahmen der Dynamik anpassen, sofern dies vereinbart ist. Dieser Anpassung können Sie jährlich widersprechen. Das Widerspruchsrecht behalten Sie bis zur letzten Dynamikerhöhung (6 Jahre vor Beitragszahlungsende) – unabhängig davon, wie oft Sie einer Anpassung zuvor schon widersprochen haben.

Produkt-Optionen

Arbeitsunfähigkeits-Rente (AU-Rente) bei lang anhaltender Krankheit

Es kann neben der Berufsunfähigkeit (BU) auch eine Arbeitsunfähigkeit (AU) abgesichert werden, die für den Fall einer längeren Erkrankung einspringt.

Wann greift die AU?

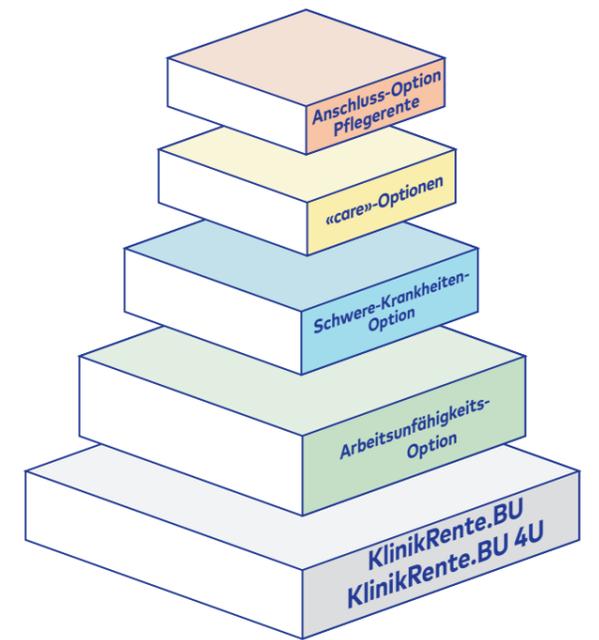
Möglichkeit 1: Sie sind seit vier Monaten arbeitsunfähig und wurden für weitere zwei Monate krankgeschrieben. **Möglichkeit 2:** Sie sind bereits seit sechs Monaten arbeitsunfähig. In jedem Falle: Sie erhalten Zahlungen auch rückwirkend.

Welchen Zeitraum umfassen die Leistungen?

AU-Leistungen werden für insgesamt maximal 24 Monate gewährt – zusammenhängend oder in voneinander unabhängigen Phasen.

Wie spielen AU und BU zusammen?

Die Arbeitsunfähigkeitsrente ist eine separate Leistung. Den Anspruch auf AU-Leistungen prüfen wir unabhängig von einem Leistungsanspruch wegen BU. Die AU-Rente wird bezahlt, solange eine nachweisliche AU vorliegt, max. für 24 Monate.



Schutz bei schweren Erkrankungen

Schwere-Krankheiten-Option: Im Falle einer schweren Erkrankung schützt diese Option mit einer Kapitalleistung vor den finanziellen Folgen und ermöglicht so z. B. krankheitsbedingte Umbaumaßnahmen o. Ä..

Der Leistungsfall tritt bei folgenden Krankheitsbildern ein:

- ✓ Herzinfarkt
- ✓ Krebs
- ✓ Schlaganfall
- ✓ Sprachverlust
- ✓ Querschnittslähmung
- ✓ Blindheit
- ✓ Taubheit
- ✓ Koma
- ✓ Multiple Sklerose
- ✓ Schädel-Hirn-Trauma/Schwere Kopfverletzung

Was ist das Besondere daran?

Die Leistung der Schwere-Krankheiten-Option ist in Höhe der 12-, 24- oder 36-fachen garantierten BU-Rente abschließbar, was in dieser Flexibilität nahezu einzigartig ist. Und: Die Option kann während der Vertragslaufzeit bis zu 9-mal in Anspruch genommen werden.

«care»-Optionen

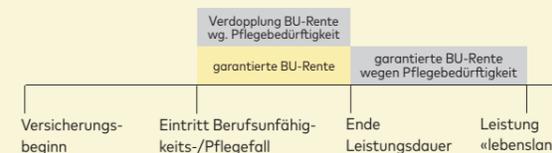
«care»-Option: „Lebenslange“ Weiterzahlung der BU-Rente, wenn bei Ablauf der Leistungsdauer Pflegebedürftigkeit besteht.



Was ist das Gute daran?

Die Rentenzahlung endet im Falle einer Pflegebedürftigkeit nicht mit dem vereinbarten Schlussalter der BU-Rente, sondern wird darüber hinaus gezahlt, solange Pflegebedürftigkeit besteht – i. d. R. lebenslang – und das steuerfrei.

«care»-Option plus: Diese Option greift nicht erst ab Ende der BU-Rente, sondern schon vorher – direkt ab dem Eintreten eines Pflegefalls. Der Versicherte erhält dann eine Pflegerente, die zusätzlich zur BU-Rente gezahlt wird.



Welche Vorteile hat das?

Zusätzlich steht dem Versicherungsnehmer im Pflegefall die Pflegerente zur Verfügung, um entstehende Pflegekosten zu finanzieren. Und das noch dazu steuerfrei.

Anschluss-Option Pflegerente

Die Anschluss-Option ist eine Ergänzung zur »care«-Option und zur »care«-Option plus. Der Kunde kann zum Umstellungszeitpunkt einen Pflegerententarif ohne erneute Gesundheitsprüfung abschließen. Die Pflegerente kann bis zur Höhe der garantierten BU-Rente versichert werden, maximal jedoch bis 2.500 € Monatsrente. Der Kunde kann zum Ende der Versicherungsdauer oder bereits früher, zu einem von vier definierten Optionszeitpunkten (5, 10, 15 oder 20 Jahre vorher), die Anschluss-Option nutzen. Der Vertrag muss zu diesem Zeitpunkt bereits mindestens 20 Jahre bestehen.